

Die neuen Testanforderungen entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht, die auch die Beschäftigten-, Arbeitgeber- und Besuchertestungen enthält. Bitte passen Sie Ihre Testkonzepte entsprechend an.

Personengruppe	Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	Rechtsgrundlage
<b>Beschäftigte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei unklaren Beschwerden</li> <li>• immunisierte Personen 2x wöchentlich vor Beginn der Tätigkeit</li> <li>• nicht immunisierte Beschäftigte täglich vor Arbeitsbeginn</li> <li>• Immunisierte Personen sind täglich zu testen, wenn in den letzten 5 Tagen engen persönlichen (kein beruflicher Kontakt) Kontakt zu einer infizierten Person bestand.</li> </ul>	<b>AVEinrichtungen/CoronaSchutzVO</b>
<b>Bewohner*innen bzw. versorgte Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei unklaren Beschwerden</li> <li>• Testung bei Neu- oder Wiederaufnahme mittels Coronaschnelltests</li> <li>• Bewohner*innen sind dreimal in der Woche mit einem Coronaschnelltest zu testen, wenn Kontakt zu einer infizierten Person bestand, diese sind weiterhin 5 aufeinanderfolgende Tage tägl. zu testen</li> <li>• Testangebot ist wöchentlich anzubieten</li> </ul>	<b>AVEinrichtungen</b>
<b>Besucher*innen (umfasst neben den Besuchern der Bewohner auch externe Personen wie beispielsweise Therapeuten, Ärzte, Handwerker oder Paketboten)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor jedem Betreten ist ein Testnachweis vorzulegen (gilt auch für geimpfte/ genesene Besucher*innen); der Test kann auch bei einem öffentlichen Bürgertestzentrum durchgeführt werden, die Einrichtung muss ein Testangebot bedarfsgerecht vorhalten.</li> <li>• Besucher*innen sind täglich – unabhängig von ihrem Immunisierungsstatus – zu testen</li> <li>• Termine sind über Aushang an zentraler Stelle und im Internet anzukündigen</li> </ul>	<b>AVEinrichtungen</b>

Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohner\*innen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, sind keine Besucher, für sie besteht keine Testpflicht beim Zutritt.